Handeln im Sinne des sozialistischen Fortschritts fördert"¹⁷.

Die Organe des Staatsapparates müssen in ihrer gesamten Tätigkeit und bei allen Entscheidungen strikt vom geltenden Recht ausgehen. Insbesondere müssen allen Einzelentscheidungen Rechtsvorschriften zugrunde liegen und ist der konkrete Bezug zu den entsprechenden Normen herzustellen.

Jede Verletzung oder Mißachtung des sozialistischen Rechts durch Organe des Staatsapparates, ihre Leiter oder Mitarbeiter - wie immer sie auch motiviert sein mag - ist ein Verstoß gegen die Gesetzlichkeit und erzeugt eine schädliche gesellschaftliche Wirkung. Die auch heute noch vereinzelt anzutreffende Meinung, das Gesetz dürfe nicht hindern, den Plan zu erfüllen, widerspricht den Anforderungen, die von der Partei der Arbeiterklasse und der Verfassung an die staatliche Leitung gestellt werden.

Zur Verwirklichung des Prinzips der sozialistischen Gesetzlichkeit gehört auch, daß die Rechtsvorschriften verständlich gestaltet und den Adressaten in geeigneter Weise bekanntgegeben und erläutert werden sowie leicht zugänglich sind. Eingehend zu propagieren sind vor allem diejenigen Rechtsvorschriften, die Interessen großer Kreise von Bürgern berühren. Wie alle Rechtsvorschriften sind auch Verwaltungsrechtsnormen in der dafür vorgesehenen Form zu veröffentlichen und - wenn notwendig - zu erläutern.

Die strikte Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit in der Arbeit der Organe des Staatsapparates und durch sie dient der ökonomischen Leistungsentwicklung wie der Verwirklichung der Rechte und Pflichten der Bürger. Sie fördert Leistungsbereitschaft und stimuliert die Werktätigen, sich selbst aktiv für Ordnung und Sicherheit und die Einhaltung des Rechts einzusetzen. "Es bleibt eine ständige Aufgabe, die guten Ergebnisse weiter auszubauen und unsere sozialistische Gesetzlichkeit, Ordnung und Sicherheit weiter zu festigen."¹⁸

Die genannten Grundprinzipien sozialistischer staatlicher Leitung sind allgemeine, wissenschaftlich fundierte, verbindliche Richtlinien für den Aufbau und die Tätigkeit der Staatsorgane. Sie sind in der Verfassung, in Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften geregelt und haben sich in der Praxis bewährt. Mit Hilfe des Verwaltungsrechts werden diese Grundprinzipien für die vollziehend-v er fügende Tätigkeit der Organe des Staatsapparates konkretisiert und durchgesetzt. Das VerwalTungsrecht, das in allen gesellschaftlichen Bereichen wirkt und in einer Vielzahl von Normen seine rechtliche Ausgestaltung findet, ist zusammen mit dem Staatsrecht dafür von besonderer Bedeutung.

So verankert das GöV bewährte Prinzipien sozialistischer staatlicher Leitung. Es verpflichtet die örtlichen Räte, volksverbunden, wissenschaftlich begründet und rationell zu arbeiten, den Leistungsvergleich zu organisieren und für die Verallgemeinerung und breite Anwendung der fortgeschrittenen Erfahrungen zu sorgen (vgl. z. B. § 9 GöV).

Zusammenfassend kann festgestellt werden:

- Das Verwaltungsrecht sichert die Übereinstimmung von Aufgaben, Pflichten und Rechten für die Organe des Staatsapparates, ihre Leiter und Mitarbeiter. Wichtig ist dabei, daß die Kompetenz der Organe des Staatsapparates strikt eingehalten und nicht in die Kompetenz der Volksvertretungen eingegriffen wird.
- Das Verwaltungsrecht trägt dazu bei, daß die Anliegen der Bürger von den Organen des Staatsapparates exakt und gemäß den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften bearbeitet werden. Es schafft notwendige Bedingungen für die Inanspruchnahme der politischen, persönlichen, sozialökonomischen und kulturellen Rechte der Bürger wie für die Einhaltung der staatsbürgerlichen Pflichten.
- Das Verwaltungsrecht regelt die T\u00e4tigkeit
 der Organe des Staatsapparates auf den
 verschiedenen Gebieten und orientiert auf
 eine hohe gesellschaftliche Wirksamkeit
 und eine rationelle Organisation der Verwaltungsarbeit. Dazu geh\u00f6ren eine exakte

¹⁷ XI. Parteitag der SED. Bericht des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands an den XI. Parteitag der SED. Berichterstatter: E. Honecker, Berlin 1986, S. 74.

¹⁸ Aus dem Bericht des Politbüros an die 4. Tagung des Zentralkomitees der SED. Berichterstatter: H. Dohlus, Berlin 1987, S. 57.